

11

Bezirkshauptmannschaft Weidhofen an der Thaya,

21.IX-97/5

am 3. Februar 1928.

Jungfernstein bei
Horns an der Thaya;
Erklärung als Naturdenkmal.

Gleichbescheid.

Die Bezirkshauptmannschaft Weidhofen an der Thaya findet über Antrag der n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz nach gepflegener Anhörung des Eigentümers der betreffenden Grundparzelle, der Gemeinde Horns an der Thaya und der Bezirkbauernkammer in Horns an der Thaya gemäß § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl.Nr.130, den auf der Grundparzelle Nr.698, B.Z.92 der Katastralgemeinde Horns an der Thaya befindlichen sogenannten Jungfernstein wegen seiner Eigenheit und der charakteristischen Beeinflussung des Landschaftsbildes als Naturdenkmal zu erklären.

Der Grundeigentümer, bzw. allfällige Pächter oder Nutzniesser der Parzelle hat sich hienit jedes Eingriffes in das Naturbild, der dessen Eigenschaft als Naturdenkmal beeinträchtigen kann, zu enthalten, es wäre denn, daß ein solcher Eingriff zur Abwendung einer Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder eines drohenden erheblichen Sachschadens unvermeidlich ist.

Gemäß § 9 des zitierten Gesetzes ist die Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft zulässig. Im Falle einer Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder eines erheblichen Sachschadens ist sofortiges Handeln gegen nachträgliche Genehmigung zulässig.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 9 bis 13 und 26 und 27 des zitierten Gesetzes verwiesen, welche die Rechtsfolgen

dieser Erklärung enthalten.

Diese Rechtsfolgen gelten gemäß § 3, letzter Satz, log.cit. auch für den Rechtsnachfolger im Eigentum, in der Pachtung oder in der Nutzung.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Waldhofen an der Thaya einzubringende Berufung offen.

Hievon werden gleichlautend verständigt :

- 1.) Die n.ö.Landesfachstelle für Naturschutz in Wien zu Zl.L.F. 355/1 vom 4. Jänner 1938 ;
- 2.) der Herr Bürgermeister in Roos an der Thaya mit dem Auftrage, die angeschlossene Bescheidausfertigung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen ;
- 3.) die Bezirksbauernkammer in Roos an der Thaya ;
- 4.) das Gendarmerie-Posten-Kommando in Roos an der Thaya.

Der Bezirkshauptmann :